

Dreispietz

Marktstrasse 4
Postfach
8280 Kreuzlingen 1
reservation@dreispitz-kreuzlingen.ch
www.dreispitz-kreuzlingen.ch

Kreuzlingen, 01. Juni 2021

Schutzkonzept zur Nutzung des Kulturbereichs im Dreispitz Sport- und Kulturzentrum – Bestimmungen ab 31. Mai 2021

Gültig ab 31. Mai 2021 bis auf Weiteres

Ausgangslage und Geltungsbereich

Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes wird gewährleistet, dass die Bestimmungen des Bundes erfüllt werden, es ist gültig bis auf Widerruf.

Im Schutzkonzept wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Ziel ist es, dadurch die Lesbarkeit zu erleichtern. Mit der männlichen Form sind jedoch alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen.

Grundregeln

- Es gilt eine Maskenpflicht beim Betreten und während des gesamten Aufenthalts im Dreispitz.
- Alle Personen im Dreispitz reinigen sich regelmässig die Hände.
- Alle Personen im Dreispitz halten 1.5 m Abstand zueinander.
- Oberflächen und Gegenstände werden nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden, regelmässig gereinigt.
- Besonders gefährdete Personen (Risikogruppen) müssen spezifische Vorgaben des BAG beachten.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen das Dreispitz nicht betreten. Sie werden nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
- Mitarbeiter des Hauses, Mieter und dessen Mitarbeiter sowie Helfer, Drittpersonen und Besucher werden über die Vorgaben, Massnahmen und das korrekte Verhalten informiert.

Abstandsregel

Um enge Kontakte zu verhindern, soll der Abstand von 1.5 Metern zwischen Personen über einen Zeitraum von 15 Minuten (und mehr) nicht unterschritten werden. Im weiteren Text wird diese Regelung als Abstandsregel bezeichnet.

Reinigung

Sämtliche Oberflächen, Türgriffe, Handläufe, Armaturen, Bedieneinrichtungen (z.B. Lift), Mobiliar und weitere Gegenstände sind bei der Raumübergabe an den Mieter des Dreispitzes gereinigt und / oder desinfiziert.

Die Reinigung während der Veranstaltung (Auf- und Abbau sowie Proben inbegriffen) muss durch den Mieter erfolgen oder organisiert werden. Die WC-Anlagen, Oberflächen, Türgriffe und Handläufe sind vor dem Einlass der Besucher (falls verunreinigt), vor und nach der Pause oder in regelmässigen Abständen durch den Mieter zu reinigen. Insbesondere sind die Abfalleimer regelmässig zu leeren und zu entsorgen. Es wird eine obligatorische Reinigungsinstruktion durch das Hauspersonal vor der Veranstaltung in Absprache vorgenommen. Das Reinigungspersonal hat beim Reinigen Schutzhandschuhe zu tragen.

Sanitäranlagen / WC

Die maximale Personenzahl in den Sanitäranlagen / WCs ist an den Eingängen angegeben. Als Referenzwert gelten 2.25 m² pro Person. Überzählige WC-Kabinen und Pissoirs sind abgeschlossen. Es stehen Papier-Handtücher, Handseife und beim WC-Ausgang ein Desinfektionsmittelspender zur Verfügung.

Warteschlangen vor den Sanitäranlagen / WC sind möglichst zu vermeiden. Die Abstandsregel im Wartebereich ist strikte einzuhalten. Bei den Besuchertoiletten sind im Foyer entsprechende Bodenmarkierungen angebracht.

Künstlergarderoben

Die maximale Personenzahl in Künstlergarderoben ist an den Eingängen angegeben. Als Referenzwert gelten 2.25 m² pro Person.

Flyer / Merchandising

Auf das Auflegen von Flyern, Programmen, Zeitungen oder sonstigem Informationsmaterial in Papierform ist zu verzichten. Die Informationen sind elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Bei der Abgabe von Unterlagen, welche für die Besucher während einer Veranstaltung von Bedeutung sind, ist darauf zu achten, dass diese unter Einhaltung der Hygieneregeln verteilt werden.

Schutzmassnahmen

Seit dem 31. Mai 2021 dürfen Veranstaltungen wie folgt stattfinden:

- Veranstaltungen mit bis zu 50 Teilnehmenden sind erlaubt. Gemeint sind damit Veranstaltungen ohne Publikum, also beispielsweise Vereinstreffen und -aktivitäten.

- Veranstaltungen vor Publikum dürfen in Innenräumen mit maximal 100 Personen stattfinden, in Aussenbereichen mit maximal 300 Personen. Mitwirkende und auftretende Personen wie Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler, Personal und Sicherheitsbeauftragte zählen nicht zu diesen 100 resp. 300 Personen. Für Veranstaltungen muss ein Schutzkonzept gemäss den Vorgaben für Schutzkonzepte umgesetzt werden. Für Veranstaltungen mit Publikum gelten nebst diesen Vorgaben folgende besondere Bestimmungen:
 - Die Sitzplätze dürfen höchstens zur Hälfte besetzt werden.
 - Es gilt Sitzpflicht für die Besucherinnen und Besucher.
 - Es dürfen keine Speisen und Getränke angeboten werden, ausser der Organisator erfasst die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher, dann ist die Konsumation im Publikumsbereich am Sitzplatz zulässig.

Die spezifischen Vorgaben für Veranstaltungen finden Sie in den unten aufgeführten Artikeln der Covid-19-Verordnung besondere Lage:

- Veranstaltungen in Bildungseinrichtungen: Art. 6d
- Veranstaltungen im Bereich Sport: Art. 6e
- Veranstaltungen im Bereich Kultur: Art. 6f
- Veranstaltungen für die Kinder und Jugendarbeit: Art. 6g

Schutzkonzepte müssen für öffentliche Veranstaltungen erstellt und umgesetzt werden. Für private Veranstaltungen braucht es nur ein Schutzkonzept, wenn die private Veranstaltung in einer öffentlich zugänglichen Einrichtung stattfindet (z.B. in einem Museum oder einem Saal, den man mieten kann). Beachten Sie: Für private Veranstaltungen im Freundes- und Familienkreis gelten seit dem 31. Mai 2021 folgende Begrenzungen: maximal 30 Personen drinnen, maximal 50 Personen draussen.

Die Kontaktdaten aller anwesenden Personen müssen in jedem Fall erhoben werden. Die Besucher müssen über die Erhebung informiert werden. Die Kontaktdaten beinhalten Vorname, Name, Postleitzahl, Telefonnummer, Sitzplatz- oder Tischnummer des Besuchers. Die Rückverfolgbarkeit ist verpflichtend und muss während zwei Wochen nach der Veranstaltung gewährleistet sein. Der Mieter (Veranstalter) verwendet die Daten ausschliesslich für den angegebenen Zweck. Er bewahrt die Daten 14 Tage auf und vernichtet diese danach vollständig. Der Vermieter erfasst die Kontaktdaten des Mieters.

Raumbelegung- und Gestaltung / Bestuhlung

Die Bestuhlung und Raumbelegung ist anhand der räumlichen Gegebenheiten so auszulegen, dass die Anforderungen während der Covid-19 Pandemie erfüllt werden. Als Grundlage gilt der Referenzwert von 2.25 m² pro Person, die Vorgaben des BAG, das Schutzkonzept für das Gastgewerbe sowie das Schutzkonzept für Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetriebe und unter Berücksichtigung der Brandschutzvorschriften. Die Bestuhlung wird durch das Dreispitz-Personal vorgenommen oder durch den Mieter in Absprache mit dem Hauswart. Es dürfen im Anschluss keine Änderungen durch den Mieter mehr vorgenommen werden.

Den Besuchern wird ein fixer Sitzplatz zugeordnet. Er hat diesen möglichst nicht zu verlassen.

Besondere Bestimmungen für den Kulturbereich

1 Für den Betrieb von Museen, Bibliotheken, Archiven und vergleichbaren Kulturinstitutionen gelten einzig die Schutzkonzeptpflicht nach Artikel 4 sowie die Vorgaben nach Artikel 5d Absatz 1.

2 Für folgende Personen gilt bei der Ausübung von kulturellen Aktivitäten einzig die Einschränkung, dass Auftritte von Chören vor Publikum in Innenräumen verboten sind:

- a. Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger;
- b. professionelle Künstlerinnen und Künstler.

3 Für andere Personen als nach Absatz 2 gilt bei der Ausübung kultureller Aktivitäten Folgendes:

a. Die Aktivitäten dürfen als Einzelperson oder in Gruppen von höchstens 50 Personen ausgeübt werden.

b. Im Freien muss eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten werden; auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des Abstands kann nur dann verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.

c. In Innenräumen muss die Kapazitätsgrenze nach Anhang 1 Ziffer 3.1bis Buchstabe f beachtet, eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden; Ausnahmen sind wie folgt zulässig:

1.

auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn:–
dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist und

–

die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen nach Anhang 1 Ziffer 3.1ter Buchstaben a und b genügen,

2.

auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des erforderlichen Abstands kann verzichtet werden, wenn:–

der Körperkontakt bei der Aktivität unumgänglich ist

–

die Aktivität stets in beständigen Gruppen von höchstens vier Personen ausgeübt wird und

–

die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen nach Anhang 1 Ziffer 3.1ter Buchstabe c genügen,

3.

die Kontaktdaten müssen erhoben werden.

d.

Auftritte von Chören vor Publikum in Innenräumen sind verboten.

4.

Aktivitäten nach Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 in Gruppen bis zu 5 Personen sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes nach Artikel 4 ausgenommen.

Vertragliche Regelung / Umsetzungsverantwortung der Schutzmassnahmen

Der Mieter hat angemessene Schutzmassnahmen in der Form eines eigenen Schutzkonzeptes auszuarbeiten und einzureichen. Insbesondere sind Durchsetzung der Maskenpflicht, Ein- und Auslassmanagement, Empfang / Tageskasse, Sitzplatzbezug, Besucherfluss, Information der Besucher, Reinigungsintervall, Restaurationsbetrieb und Bühnenbetrieb zu definieren. Ebenso sind Massnahmen zu definieren, sollten aufgrund der räumlichen Verhältnisse die Abstandsregeln nicht eingehalten werden. Die im eingereichten Schutzkonzept vorgesehenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Hygienemasken) und Hygienematerial (z.B. Desinfektionsstationen) hat der Mieter für alle Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

Seitens Vermieter steht als «Covid-19 Verantwortlicher» Peter Däullary, Tel. 071 672 43 66 (Hauswart Dreispitz) zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Der Mieter hat ebenfalls einen «Covid-19 Verantwortlichen» bekannt zu geben und zur Verfügung zu stellen. Instruktionen bezüglich der intern umzusetzenden Schutzmassnahmen und den Verhaltensregeln des Vermieters werden über den «Covid-19 Verantwortlichen» dem Mieter vermittelt. Die Weitergabe der Instruktionen an die eigenen Mitarbeitenden/Auftragnehmer liegt in der Verantwortung des Mieters.

Das eingereichte Schutzkonzept ist spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung an den Vermieter einzureichen. Der Bestuhlungsplan wird in Absprache mit dem Hauswart erstellt. Die definitive Bestuhlung ist spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung dem Hauswart mitzuteilen. Es wird durch den Vermieter/Hauswart auf Vollständigkeit und Einhaltung der Vorgaben überprüft. Der Mieter ist für die Richtigkeit und Umsetzung des eingereichten Schutzkonzeptes verantwortlich. Im Zweifelsfall kann der Vermieter ein Gutachten verlangen. Es werden stichprobenartige Kontrollen durch den Vermieter sowie den Ordnungsdienst der Stadt Kreuzlingen vorgenommen. Die Vorgaben und Anweisungen des Dreispitz-Personals sind einzuhalten. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können von der Anlage verwiesen werden.

Kreuzlingen, 01.06.2021/lbra